Für Ihre Unterlagen

Bedingungen zum Besuch der Ferienbetreuung in der Mittagsbetreuung Jetzendorf

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Betreuungsangebot des Zweckverbands Jugendarbeit für Grundschulkinder.

(2) Das Angebot der Ferienbetreuung richtet sich in erster Linie an die Kinder, die die Mittagsbetreuung Jetzendorf besuchen. Für externe Kinder kann das Angebot genutzt werden, sofern sie aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Ganztagsanspruchs dazu berechtigt sind.

§ 2 Betreuungsumfang und Gebühren

(1) Die Ferienbetreuung findet ausschließlich während der bekannt gegebenen Ferienwochen statt.

(2) Die Ferienbetreuung findet in dieser Zeit an jedem Werktag von 07:45 Uhr bis maximal 16:00 Uhr statt. Ausgenommen sind Feier- und Schließtage.

(3) Die Kosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Diese Kosten beinhalten die Betreuung, ein Frühstück, Mittagessen und Getränke für den ganzen Tag sowie Material für die Aktivitäten bzw. für eventuelle Ausflüge.

(4) Der Beitrag ist vor den jeweiligen Ferien zu begleichen.

(5) Der Träger behält sich vor bei Nichtbegleichung der Gebühren das Kind von der aktuellen sowie von zukünftigen Ferienbetreuungen auszuschließen.

(5) Die Abholung erfolgt zu den vorgegebenen Zeiten – entweder um 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr. Eine 14:00 Uhr Abholung ist nur dann möglich, wenn an diesem Tag keine besonderen Aktionen oder Ausflüge geplant sind.

(6) In der Regel findet die Ferienbetreuung vor Ort statt. Sie kann aber auch u.U. in anderen Einrichtungen des Zweckverbands Jugendarbeit stattfinden.

(7) Die Eltern haben sich zwei Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn per Mail (ganztagsbetreuung@zweckverband-jugendarbeit.de) zu informieren, wo die Ferienbetreuung durchgeführt wird. An dieser Stelle erhalten Sie auch weitere Informationen zur jeweiligen Ferienbetreuung.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über unser digitales Anmeldesystem unter https://www.unser-ferienprogramm.de/zweckverband-jugendarbeit

(2) Die Anmeldung ist verbindlich.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist können Anmeldungen nur berücksichtigt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

(4) Änderungen oder Nachmeldungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,-€ berechnet.

§ 4 Rücktritt und Erstattung

(1) Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis zum veröffentlichten Anmeldeschluss möglich.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren.

(3) Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung.

(4) Kann die Ferienbetreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt nicht stattfinden, entscheidet der Träger über eine vollständige oder teilweise Erstattung.

§ 5 Erkrankung des Kindes

(1) Erkrankte Kinder dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen.

(2) Die Einrichtung ist unverzüglich über das Fernbleiben zu informieren.

(3) Bei ansteckenden Erkrankungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzes.

(4) Medikamente werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Vorlage der erforderlichen ärztlichen Unterlagen verabreicht. Eine entsprechende Einweisung des Personals ist im Vorfeld abzusprechen.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsicht beginnt mit der persönlichen Anmeldung des Kindes bei einer Betreuungskraft.

(2) Sie endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person oder mit dem vereinbarten selbstständigen Heimweg.

(3) Änderungen der Abholberechtigung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sämtliche für die Betreuung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere: Notfallkontakte, Allergien, Erkrankungen, Medikamente, Besonderheiten im Verhalten, Abholberechtigungen.

(2) Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Verhalten während der Ferienbetreuung

(1) Wir erwarten von den Kindern einen respektvollen Umgang miteinander sowie gegenüber den Mitarbeitenden.

(2) Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist Folge zu leisten.

(3) Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung oder bei Eigen- sowie Fremdgefährdung, kann das Kind von der weiteren Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Die Sorgeberechtigten werden zuvor angehört, soweit dies im Einzelfall möglich ist.

§ 9 Haftung

(1) Für mitgebrachte Wertgegenstände, Mobiltelefone, Smartwatches, Schmuck oder Spielzeug übernimmt der Träger keine Haftung.

(2) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haften die gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Unfallversicherung

Während der Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Ferienbetreuung verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie die Datenschutzhinweise des Trägers.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Zweckverband Jugendarbeit kommt der Betreuungsvertrag zustande.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.